

## **Ortsgeschichtlicher Arbeitskreis Schwebheim e.V. Satzung**

§ 1 Der Verein führt den Namen „Ortsgeschichtlicher Arbeitskreis Schwebheim“. Der Verein hat seinen Sitz in 97525 Schwebheim. Der Verein ist seit 18.11.1991 ins Vereinsregister beim Amtsgericht Schweinfurt eingetragen.

§ 2 Der Zweck des Vereins ist die Erforschung der Ortsgeschichte, die Bewahrung von Kultur und Brauchtum, der Erhalt historischer Baulichkeiten in Schwebheim, die Schaffung eines Heimatmuseums, die Vermittlung geschichtlicher Kenntnisse und die Förderung des Heimatgedankens.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Satzungszweck wird erreicht durch die Erstellung einer Ortschronik, die Erfassung kultureller Erscheinungs- und Traditionsformen, die Erforschung verschiedener Epochen, die Sammlung und Bewahrung von Gerätschaften aus Landwirtschaft, Handwerk, Schulen, Handel, Gewerbe, Industrie usw. sowie die Pflege und Erhaltung vorgeschichtlicher Denkmale.

§ 3 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die bereit sind, die Zwecke des Vereins zu unterstützen und zu fördern. Die Beitrittserklärung ist schriftlich gegenüber der Vorstandschaft abzugeben. Über die Aufnahme eines Mitgliedes entscheidet die Vorstandschaft mit einfacher Mehrheit. Ebenso verhält es sich mit dem Ausschluss eines Mitgliedes. Gegen die Entscheidung der Vorstandschaft ist die Berufung zur Mitgliederversammlung statthaft. Diese entscheidet endgültig mit einfacher Mehrheit der erschienen Mitglieder.

Der Ausschluss eines Mitgliedes ist nur dann möglich, wenn ein Mitglied die Interessen des Vereins erheblich schädigt.

Neben dem Ausschluss endet die Mitgliedschaft durch Austritt oder Tod eines Mitgliedes. Der Austritt aus dem Verein ist nur zum Jahresende möglich; der Austritt ist schriftlich gegenüber der Vorstandschaft zu erklären.

§ 5 Jedes Mitglied leistet einen Mitgliedsbeitrag je Kalenderjahr. Die Mitgliederversammlung setzt einen Jahresmitgliedsbeitrag fest. Der Beitrag ist im ersten Vierteljahr zur Zahlung fällig. Er ist auch dann für ein ganzes Jahr zu entrichten, wenn ein Mitglied während des Jahres austritt, ausgeschlossen wird oder erst während eines Jahres eintritt.

§ 6 Organe des Vereins sind:

1. die Vorstandschaft
2. die Mitgliederversammlung

die Tätigkeit dieser Organe ist ehrenamtlich.

Neben Vorstandschaft und Mitgliederversammlung können Arbeitsgruppen eingesetzt werden. Die Vorstandschaft wird auf zwei Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

§ 7 Die Vorstandschaft besteht aus:

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem 2. Vorsitzenden
- c) dem Schatzmeister
- d) dem Schriftführer
- e) bis zu 4 Beisitzern

§ 8 Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich durch die Vorstandschaft einzuberufen. Die Mitglieder sind unter Einhaltung einer Ladungsfrist von mindestens zwei Wochen schriftlich zu laden; der Versammlungstag zählt bei der Berechnung der Frist nicht mit.

Die Vorstandschaft kann jederzeit weitere Mitgliederversammlungen einberufen. Sie ist zur Einberufung einer Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangt.

§ 9 Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Wahl der Vorstandschaft
- b) Wahl zweier Kassenprüfer, die nicht der Vorstandschaft angehören dürfen
- c) Entgegennahme des Jahresberichts des 1. Vorsitzenden, des Kassenberichts des Schatzmeisters sowie des Kassenprüfungsberichtes der Kassenprüfer
- d) Entlastung der Vorstandschaft
- e) Beschlussfassung über Satzungsänderung
- f) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
- g) Einsetzen von Arbeitsgruppen

§ 10 Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der 2. Vorsitzende.

Die Beschlussfassung erfolgt mittels einfacher Mehrheit der erschienen Mitglieder, es sei denn, Satzung oder Gesetz schreiben eine andere Stimmenmehrheit vor. Die Abstimmung erfolgt offen. Für die Wahl der Vorstandsmitglieder ist die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich, wobei die Wahlen geheim durchzuführen sind. Nur die Beisitzerwahl kann durch Sammelabstimmung erfolgen.

§ 11 Aufgaben der Vorstandschaft:

- a) Ausführen der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- b) Entgegennahme der Berichte der Arbeitsgruppen nach Aufforderung durch die Vorstandschaft
- c) Aufnahme neuer Mitglieder
- d) Ausschluss von Mitgliedern die erheblich gegen den Vereinszweck verstoßen haben

§ 12 Die Geschäftsführung obliegt der Vorstandschaft. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vom 1. und 2. Vorsitzenden vertreten, wobei jeder allein vertretungsberechtigt ist. Im Innenverhältnis wird bestimmt unter welchen Voraussetzungen der 2. Vorsitzende den 1. Vorsitzenden vertreten darf.

Der Schriftführer fertigt Niederschriften über die Sitzungen der Vorstandschaft und der Mitgliederversammlung. Die Niederschriften sind bei jeder Mitgliederversammlung auszulegen, um den Mitgliedern Gelegenheit zu geben, sie zu lesen. Die Niederschriften sind vom 1. Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

Der Schatzmeister erledigt alle Kassengeschäfte des Vereins nach Anweisung des ersten Vorsitzenden. Er verwaltet das Vereinsvermögen und führt das Mitgliederverzeichnis.

Die Haftung des Vereins für seine Organe, sowie die persönliche Haftung der Vorstandsmitglieder gegenüber dem Verein, wird auf grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz beschränkt.

§ 13 Eine Satzungsänderung kann nur die Mitgliederversammlung beschließen; der Beschluss bedarf drei Viertel der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Bei der Ladung ist der zu ändernde Satzungspassus in der Tagesordnung bekannt zu geben.

§ 14 Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins sind drei Viertel der Stimmen der Mitglieder erforderlich. Das vorhandene Vermögen fällt im Falle der Auflösung oder der Aufhebung des Vereins oder seines bisherigen Zweckes der Gemeinde Schwebheim zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Beschlüsse, die das Vermögen des Vereins zum Gegenstand haben, bedürfen vor ihrer Ausführung der Einwilligung des Finanzamtes.

Leihgaben (Exponate usw.) Dritter sind bei Auflösung des Vereins an ihre Eigentümer zurückzugeben.

§ 15 Die Satzung vom 15.05.1991 wurde am 26.05.2003 von der Mitgliederversammlung geändert. Die Neufassung der Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 26.05.2003 beschlossen.

Die Satzung tritt am 26.05.2003 in Kraft.